

Elternzeit

Beitrag von „Susannea“ vom 23. Juni 2017 10:07

Zitat von Juditte

Man sollte auch, denke ich, in Erinnerung behalten, dass Angestellte außerhalb des Schuldienstes durch die Elternzeit auch einen Teil des Urlaubsanspruches verlieren

Das ist falsch, der Anspruch ist weiterhin da, der AG darf ihn allerdings pro Kalendermonat kürzen, sprich, bei den zwei Partnermonaten betrifft es bis auf die Ausnahme, dass das Kind am 1. des Monats geboren ist, maximal 1/12 des Urlaubsanspruches, der gekürzt werden dürfte. Dies machen aber nicht alle AG oder sie vergessen es, diese Absicht mitzuteilen.